



Kantonsschule Hottingen

Wirtschaftsgymnasium
Handels- und Informatikmittelschule

Kontakt:
Daniel Zahno, Telefon 044 266 57 57, daniel.zahno@ksh.ch

4. Oktober 2021

Corona Schutzkonzept der Kantonsschule Hottingen

Das vorliegende Schutzkonzept der Kantonsschule Hottingen beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrigen Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie Covid-19, (Stand 17. September 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzept vor.

Werden Lager oder mehrtätige Exkursionen ausserhalb des Kantons Zürich durchgeführt, sind die Bestimmungen des Durchführungsorts einzuhalten. Die Lagerverantwortlichen erstellen für die Zeit des Lagers ein Schutzkonzept, dieses wird von der Schulleitung bewilligt. Die Lagerverantwortlichen sind für die Einhaltung vor Ort zuständig und informieren vorgängig alle Teilnehmenden über das Schutzkonzept.

Änderungen gegenüber der Version vom 17. August 2021 sind **gelb** markiert.



Schutzmassnahmen in Verantwortung der Kantonsschule Hottingen	Kurzbeschreibung der an der Kantonsschule Hottingen vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	In Schulleitungs- und Bürositzungen wird der Abstand von 1.5 Metern konsequent eingehalten. Risikoreduktion, z.B. wird bei Veranstaltungen geprüft, welche Schulleitungsmitglieder anwesend sein sollten.
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Für die in der Richtlinie COVID-19 beschriebenen Szenarien bestehen Schutzkonzepte.
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in den Räumlichkeiten der Kantonsschule Hottingen und der Freiestrasse 56	
Maskenpflicht allgemein <ul style="list-style-type: none">– Es gilt für alle Personen ohne Impf- oder Genesungszertifikat Maskenpflicht in Innenräumen, Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung oder Eindämmung von Ausbrüchen <ul style="list-style-type: none">– Für Klassen, die repetitiv testen	



<ul style="list-style-type: none">○ Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.○ Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske. <p>Befristete begründete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schule kann eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit festlegen. Sie muss diese begründen und befristen (z.B. Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen, erhöhtes Risiko nach Schulstart).	<ul style="list-style-type: none">- Vom 25.10. – 5.11.21 gilt als Vorsichtsmassnahme nach den Herbstferien aufgrund des erhöhten Risikos (Ferienrückkehrer) eine Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit.
<p>Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none">– Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen:<ul style="list-style-type: none">○ Vollständig geimpfte oder genesene Personen○ Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen– Maskendispensierte Personen sind verpflichtet am wöchentlichen Testen teilzunehmen.	<ul style="list-style-type: none">- Die Schule erfasst die Gültigkeitsdauer des Zertifikates. Die Angaben zur individuellen Maskenpflicht dürfen von allen in einer Klasse arbeitenden Personen eingesehen werden.- Für Personen ohne Zertifikat wird die wöchentliche Teilnahme an den Pooltests überprüft. Personen, die an den Test mitmachen können sich mit den «Resultat-SMS» von together we test von der Maskenpflicht befreien.
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none">– Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten.	<ul style="list-style-type: none">- Sitzungen des Gesamtkonventes können vor Ort und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Zudem gilt eine Maskentragpflicht.



<ul style="list-style-type: none">– Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen).– Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Schülerinnen und Schülern dauerhaft unterschritten wird:<ul style="list-style-type: none">○ Sitzordnung möglichst konstant○ zwingend häufige Luftumwälzung○ evt. Plexiglas○ evt. Abtrennungen– Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes.	
<ul style="list-style-type: none">– Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände	<ul style="list-style-type: none">– Auf das Herumreichen von Anschauungsmaterial wird, wenn immer möglich verzichtet oder es werden Handschuhe getragen. Gemeinsam genutztes Material (z.B. Mikroskop) wird nach jedem Gebrauch desinfiziert. Verantwortlich dafür ist die Fachlehrperson.
<ul style="list-style-type: none">– Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<ul style="list-style-type: none">– Jeder Unterrichtsraum wird in der Hälfte der Lektion und nach jeder Lektion gut gelüftet. Dabei sind alle Fenster und Türen offen zu lassen. Verantwortlich ist die Fachlehrperson.



<p>Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">– für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben)– für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung– für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Kantonsschule Hottingen (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Kantonsschule Hottingen (Pausen etc.).– für Maskenpflicht in den öV.	<ul style="list-style-type: none">– Über verschiedene Kanäle (elektronische Anzeigetafeln, Plakate, Klassenlehrerstunden, Infobulletin) wird regelmässig auf die Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen.– Markierungen und Beschriftungen unterstützen das Einhalten von Hygiene- und Verhaltensregeln.
4. Weitere Schutzmassnahmen	
<ul style="list-style-type: none">– Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.	
<ul style="list-style-type: none">– Gruppendurchmischte Aktivitäten sind mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen erlaubt.– Die Zimmer können normal belegt werden.	
<ul style="list-style-type: none">– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Kantonsschule Hottingen.	<ul style="list-style-type: none">– Die Schulleitung wird gemäss den Weisungen des MBA informieren.



<ul style="list-style-type: none">– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing.	
<ul style="list-style-type: none">– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	
<ul style="list-style-type: none">– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Kantonsschule Hottingen	<ul style="list-style-type: none">– Schnuppertage sind abgesagt.– Für jede Veranstaltung wird individuell entschieden, wer eingeladen wird und welche Schutzmassnahmen einzuhalten sind.
<ul style="list-style-type: none">– Exkursionen und Arbeitswochen mit externen Übernachtungen	<ul style="list-style-type: none">– Die verantwortlichen Lehrpersonen erstellen ein Schutzkonzept. Dieses wird von der Schulleitung genehmigt und anschliessend von den Lehrpersonen an die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weitergeleitet.
5. Infrastruktur und Schutzmaterial	
<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen– Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte	<ul style="list-style-type: none">– Für Lehrpersonen stehen im Lehrerzimmer Masken zur Verfügung.– Den Angestellten werden Masken zur Verfügung gestellt.– Für Notfälle sind beim Hausdienst und im Sekretariat Masken vorrätig.
<ul style="list-style-type: none">– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	<ul style="list-style-type: none">– Die Aufgaben und Arbeitsabläufe im Hausdienst wurden entsprechend angepasst.



<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	
<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	
Repetitive Massentests	<ul style="list-style-type: none">– Die Kantonsschule Hottingen führt für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende wöchentlich repetitive Massentests durch.
6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich	
Regelungen für den Sportunterricht <ul style="list-style-type: none">– Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig.– Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum.– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen)– Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für alle Personen. Mit Zertifikat muss keine Schutzmaske getragen werden.	<ul style="list-style-type: none">– Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler machen das unter Aufsicht der Lehrperson.– Für den Sportunterricht in der Polyterrasse und in der Fluntern gelten die Regelungen der ETH bzw. des ASVZ.



<p>Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich</p> <ul style="list-style-type: none">– Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind ohne Einschränkungen zulässig.– Es empfiehlt sich, beim Musikunterricht den grösstmöglichen Abstand zu wahren. Zudem sollen die Räume regelmässig gut gelüftet werden.	
<p>7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen</p>	
<p>Regelungen für Personen mit Krankheitssymptomen</p> <ul style="list-style-type: none">– Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten– Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen.– Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung)	<ul style="list-style-type: none">– Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.– Schülerinnen und Schüler bei denen Krankheitssymptome während dem Unterricht auftreten, melden dies einer Lehrperson, Lehrpersonen und Angestellte melden dies ihrem Vorgesetzten.– Bis zum Antritt des Heimweges werden diese Personen isoliert.
<ul style="list-style-type: none">– Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA	<ul style="list-style-type: none">– Positiv getestete Personen, melden dies der Schulleitung. Diese leitet die Meldung an das MBA weiter.
<ul style="list-style-type: none">– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">– Die Schulleitung setzt die angeordneten Massnahmen um.



Hinweis: Verpflegung am Mittag

Beim Essen und Trinken gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine Sitzpflicht.

Hinweis: Sitzungen, Veranstaltungen und Anlässe

- Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die Veranstaltungsregeln.
- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, dafür gibt es keine weiteren Einschränkungen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Daniel Zahno
Rektor
daniel.zahno@ksh.ch
044 266 57 57